

DIE FWL-CORONAINFORMATIONEN (30.03.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie können sich vorstellen, dass wir seit dem letzten Mittwoch sehr viele Anfragen zur „Sofortbeihilfe“ des Bundes bekommen haben. Mittlerweile gibt es ein **Erläuterungsvideo** auf der Website der Investitionsbank Schleswig-Holstein (www.ib-sh.de), das tatsächlich zu den meisten, aus unserer Sicht fraglichen Punkten Stellung nimmt. Daran anknüpfend möchten wir Ihnen folgenden Erläuterungen zu einzelnen, ausgewählten Punkten des Antrags an die Hand geben. **Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um unsere aktuelle Meinung und nicht etwa um eine allgemein gültige Auffassung der IB SH oder anderer Behörden handelt.** Unsere an die IB SH gerichteten Anfragen wurden bislang nicht beantwortet.

Personenvereinigungen werden als Einheit betrachtet

Das bedeutet insbesondere, dass Personengesellschaften (GbR, OHG, GmbH & Co KG, KG, PartG) nur einen Antrag stellen können und nicht etwa einen pro Gesellschafter.

Nach dem 30.11.2019 erfolgte **Neugründungen** werden u.E. unerklärlicher Weise ausgeschlossen. **Sitzverlegungen** (nach dem 30.11.2019) hingegen sollten förderfähig sein, wenn sie an dem vorigen Sitz weitestgehend die gleichen Waren/Dienstleistungen angeboten haben.

3. Beschreibung der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit: Freiberuflichkeit ?

Hier ist neben der Beschreibung u.E. wichtig, dass Sie darauf hinweisen im steuerlichen Sinne **freiberufliche Einkünfte** zu erzielen, da Gewerbetreibende eine **Kopie der Gewerbeanmeldung** mitschicken müssen.

4. Umrechnung in „**Vollzeitäquivalente**“

Hierzu enthält das Video ein einfaches Beispiel, wonach schlicht und einfach die Wochenarbeitsstunden aller Arbeitnehmer addiert und anschließend durch 39 geteilt werden. Kennen Sie nur die monatliche Stundenzahl teilen Sie diese durch 4,33, um zur Wochenstundenzahl zu gelangen. Tragen Sie dann die „Vollzeitäquivalente“ ruhig auch mit einer Kommastelle in den Bogen ein.

5. „Wirtschaftliche Schwierigkeiten“

Es existieren 2 Alternativen, die hier neben den weiteren Voraussetzungen vorliegen müssen, um grundsätzlich Zuschüsse erhalten zu können:

a. **Umsatzrückgang** im Antragsmonat > 50% im Vergleich zu Mittel der Vormonate. Hier besteht u.E. für Antragsteller, die Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln zwei Möglichkeiten. Zum einen kann Richtgröße der Leistungsumsatz sein (= geschriebene Rechnungen), zum anderen der tatsächlich zugeflossene Umsatz (bar und/oder unbar). Vergleichsgröße ist u.E. der durchschnittliche Umsatz der Monate Januar und Februar, da dies die beiden letzten Monate vor „Lock-down“ waren. Den März bei der Durchschnittsbildung hinzuzurechnen ergibt dem Sinn und Zweck nach keinen Sinn.

Zusätzlich (kumulativ) muss eine **Liquiditätslücke** entstehen oder bereits entstanden sein. Dh, dass die schlichtweg keine Mittel mehr haben, um die fortlaufenden privaten und betrieblichen Ausgaben leisten zu können. Die IB SH hat sich noch am Freitagnachmittag in der Weise geäu-

ßert, dass entgegen dem Wortlaut auch private Ausgaben hinzuzurechnen sind. Hier gehören u.E. z.B. Mieten, Darlehens- und Leasingraten und Versicherungsbeiträge. Ob kapitalbildende Versicherungsbeiträge ebenfalls dazugehören ist unklar. Wir denken nein.

Zusätzlich muss eine Liquiditätslücke vorhanden sein. Sie können demnach ihre Verpflichtungen (privat und betrieblich) nicht mehr leisten. Eine wichtige, bislang nicht beantwortete und auch durch das Video ungeklärte Frage ist u.E., ob vorhandene private Mittel verwendet werden müssen, um die betriebliche Lücke zu schließen oder ob hier nur eine Betrachtung der betrieblichen Liquidität stattfindet. Da nunmehr private Verpflichtungen berücksichtigt werden gehen wir davon aus, dass private Reserven verwendet werden müssen, bevor ein Antrag gestellt werden kann. Diese Schlussfolgerung ergibt sich u.a. daraus, dass auch private Verpflichtungen berücksichtigt werden.

- b. Die andere Alternative neben dem Umsatzrückgang ist die, dass Ihr **Unternehmen aufgrund einer behördlichen Anordnung** (Allgemeinverfügung oder gem. Infektionsschutzgesetz) **geschlossen** wurde. Daneben muss dann wieder die bereits erläuterte Liquiditätslücke bestehen.

6. Umfang

Laut Video können Sie hier die Höhe der im Antragsmonat entstehenden oder bereits entstandenen **Liquiditätslücke sachgerecht schätzen**. Nachweise für Ihre Schätzung müssen dem Antrag nicht beigelegt werden. **Der angegebene Betrag wird dann durch die IB SH auf 3 Monate hochgerechnet !**

7.4 Subventionsbetrug

Unter 7.4 erfolgt der Hinweis, dass vorsätzlich vorgenommene Falschangaben, die zur ungerechtfertigten Auszahlung des Zuschusses führen ggfs. den Straftatbestand des § 264 StGB (Subventionsbetrug) erfüllen. Bitte nehmen Sie diesen Hinweis ernst ! Es ist u.E. wahrscheinlich, dass die Zuschüsse nun tatsächlich schnell und unbürokratisch ausgezahlt werden. Genauso wahrscheinlich ist aber auch eine zumindest stichprobenartige Prüfung im Nachgang. Sie müssen also ggfs. später das Vorliegen der im Fragebogen bestätigten Angaben belegen. Stellt sich dann heraus, dass Sie eigentlich nicht zuschussberechtigt waren werden Sie in jedem Fall die erhaltenen Zuschüsse zurückzahlen müssen. Eine darüber hinaus gehende Strafverfolgung ist zumindest möglich.

Weitere Hinweise:

Die IB SH weist darauf hin, dass der Antrag nur **einmalig** gestellt werden soll. Haben Sie bereits einen Antrag gestellt und möchten den ggfs. ändern, weil z.B. private Ausgaben nicht einbezogen wurden sollten Sie u.E. den Antrag nochmals unter Hinweis darauf stellen, dass es sich um eine Berichtigung handelt.

Sobald uns weitere Hinweise/Erläuterungen vorliegen werden wir Sie darüber informieren.